

Vorlage

an den Rat
über den Verwaltungsausschuss

Entfristung der Ergänzenden Vereinbarungen zu Kita-Betriebsführungsverträgen

Im Jahr 2014 erfolgte in der Stadt Helmstedt ein massiver Ausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder der Altersgruppe 3 – 6 Jahre (Kindergartensegment). So wurden in diesem Zusammenhang auf Antrag der Kita-Träger bedarfsgerecht 82 Kindergarten-Ganztagsplätze sowie zwei integrative Kindergartengruppen mit insgesamt 8 I-Plätzen geschaffen. Parallel hierzu entfielen 110 Vormittags- und Dreivierteltagsplätze, welche zu diesem Zeitpunkt nach Einschätzung der Kita-Träger mangels Nachfrage nicht mehr benötigt wurden. Hierzu wurden zum damaligen Zeitpunkt mit den betroffenen Kindergartenträgern:

- Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Christophorus
- Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marienberg (jetzt: Georg Calixt)
- Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephani (jetzt: Georg Calixt)
- Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Thomas (jetzt: Georg Calixt)
- Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Walpurgis
- Kath. Kirchengemeinde St. Ludgeri

Vereinbarungen gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Muster abgeschlossen. Die Laufzeit dieser Vereinbarungen endete am 31.07.2017. Da die Schaffung dieser Betreuungserweiterungen nach Einschätzung der Träger als Erfolg einzustufen war (die Ganztagsplätze wurden voll belegt und es bestand sogar Nachfrage nach weiteren Plätzen), beantragte der Propsteiverband bereits im Jahr 2016 eine Entfristung der diesbezüglichen Vereinbarungen.

Seitens der Stadt Helmstedt wurde die damalige Bedarfseinschätzung der Kita-Träger geteilt. Um gleichsam auf variierende Bedarfssituationen reagieren zu können, wurden die Vereinbarungen als bedarfsgerechte Anschlusslösung im Wege von Änderungsvereinbarungen zu den Ergänzenden Vereinbarungen zunächst um weitere 3 Jahre, somit für den Zeitraum 01.08.2017 bis 31.07.2020, verlängert.

In einem gemeinsamen Gespräch am 15.11.2018 wurde seitens der Kirchengemeinde Georg Calixt dargelegt, dass die befristete Zustimmung zu den Betreuungsangeboten für die Kita-Träger mit dem Problem verbunden ist, dass mit den betroffenen pädagogischen Mitarbeitern lediglich befristete Arbeitsverhältnisse eingegangen werden können. Da die Mitarbeiter jedoch aus nachvollziehbaren Gründen unbefristete Arbeitsverhältnisse anstreben, wird seitens der Kita-Träger die Gefahr eines Abwanderns der befristet beschäftigten Mitarbeiter gesehen. Seitens der Stadtverwaltung wird diese Einschätzung insbesondere angesichts der aktuell großen Anzahl unbesetzter Planstellen im erzieherischen Sektor in den Ballungszentren Braunschweig und Wolfsburg geteilt.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die gegenwärtig noch bis zum 31.07.2020 laufenden Änderungsvereinbarungen bzw. die ursprünglichen Ergänzenden Vereinbarungen bereits mit Wirkung zum 01.01.2019 zu entfristen und den Trägern somit die Möglichkeit zur unbefristeten Weiterbeschäftigung der jeweiligen Mitarbeiter zu geben.

Beschlussvorschlag:

Die mit den Ev.-luth. Kirchengemeinden St. Christophorus, St. Marienberg (jetzt: Georg Calixt), St. Stephani (jetzt: Georg Calixt), St. Thomas (jetzt: Georg Calixt) und St. Walpurgis sowie der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgeri bestehenden „Ergänzenden Vereinbarungen“ werden entfristet und die den Vereinbarungen zu Grunde liegen Betreuungserweiterungen dauerhaft installiert.

Im Auftrage

gez. Thomas Bode

(Thomas Bode)

Anlagen

Ergänzende Vereinbarung

zum Vertrag mit der Kirchengemeinde (Betriebsführungsvertrag)

Präambel

Mit Datum vom wurde zwischen der Stadt Helmstedt und der Kirchengemeinde ein Vertrag über den Betrieb eines Kindergartens durch die (nachfolgend Träger genannt) geschlossen (sog. Betriebsführungsvertrag).

Der Betriebsführungsvertrag sieht die Vorhaltung folgender Gruppen durch den Träger vor:

- 3 Vormittagsgruppen.

Zwischenzeitlich wurden die Betreuungsangebote des Trägers in Abstimmung mit der Stadt Helmstedt wie folgt verändert:

Gruppe	Art der Gruppe	Anzahl Plätze					tägl. Betreuungsbeginn	tägl. Betreuungs-ende	Dauer Frühdienst in h	Dauer Spätdienst in h
		Vm	Nm	3/4-T	Gt	integr.				
1	vormittags	23	-	-	-	-	08:00	12:00	0	0
2	vormittags	25	-	-	-	-	08:00	12:00	1	1
3	kombiniert	-	-	14	10	-	08:00	14:00/16:00	1	0

In Ergänzung dieses Betriebsführungsvertrags werden die nachfolgenden Regelungen für einen Zeitraum von drei Kindergartenjahren vereinbart. Beide Vereinbarungspartner sind bestrebt, eine bedarfsgerechte Anschlusslösung nach Ablauf dieser Vereinbarung zu finden.

§ 1 Veränderung der Betreuungsangebote

Im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf vereinbaren die Stadt Helmstedt und der Träger, die bislang bestehenden Betreuungsangebote des Trägers zum nächstmöglichen Zeitpunkt wie folgt zu verändern:

Gruppe	Art der Gruppe	Anzahl Plätze					tägl. Betreuungsbeginn	tägl. Betreuungs-ende	Dauer Frühdienst in h	Dauer Spätdienst in h
		Vm	Nm	3/4-T	Gt	integr.				
1	vormittags	23	-	-	-	-	08:00	12:00	0	0
2	dreivierteltags	-	-	25	-	-	08:00	14:00	1	1
3	ganztags	-	-	-	24	-	08:00	16:00	1	0

§ 2 Vereinbarungslaufzeit

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt 3 Kindergartenjahre, beginnend am 01.08.2014. Ein Kindergartenjahr im Sinne dieser Vereinbarung dauert jeweils vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Sollte dem Träger ein früherer Beginn der Angebots-erweiterung zu § 1 als der 01.08.2014 möglich sein, gilt die Zustimmung der Stadt hierzu als erteilt.

§ 3 Platzvergabe

1. Über die Vergabe der Plätze entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2.
2. Sollte die Nachfrage nach Ganztagsplätzen in der Einrichtung größer sein als das Angebot selbst, erfolgt die Vergabe von Ganztagsplätzen vorrangig an Eltern mit Hauptwohnsitz in Helmstedt, die den Bedarf nach einer ganztägigen Betreuung belegt haben. Dabei orientiert sich der Träger an einer Prioritätenfolge mit folgenden sozialen Kriterien und legt die Reihenfolge selbst fest:
 - Kinder von allein lebenden Elternteilen, wobei das allein lebende sorgeberechtigte Elternteil
 - berufstätig ist oder
 - eine Ausbildung absolviert oder
 - die Aussicht auf eine Berufstätigkeit nachweisen kann
 - Kinder von miteinander lebenden Elternteilen bei denen beide Elternteile berufstätig sind
 - Kinder von miteinander lebenden Elternteilen bei denen ein Elternteil berufstätig ist
 - Kinder, deren Geschwister bereits in der jeweiligen Kindertagesstätte betreut werden
 - Kindesalter (ältere Kinder haben Vorrang vor jüngeren Kindern).

Plötzlich auftretende familiäre Notsituationen sind vom Träger im Rahmen der Platzvergabe angemessen zu berücksichtigen. (Hierbei handelt es sich nicht um Fälle von Inobhutnahmen i.S.v. § 42 SGB VIII).

Helmstedt, den .05.2014

Helmstedt, den .05.2014

Stadt Helmstedt

Kirchengemeinde

Der Bürgermeister

Kirchenvorstand